

mäßig dafür vorgesehen sind.<sup>8</sup> Sie werden dabei von der Staatlichen Bauaufsicht unterstützt, die auf der Grundlage der Bauaufsichts-VO tätig wird (vgl. 10.5.).<sup>1</sup>

## 10.2. Die Verantwortung der Organe des Staatsapparates für die Errichtung und Veränderung von Bauwerken

### 10.2.1. Aufgaben und Befugnisse des Ministerrates und seiner Organe

Der *Ministerrat* sichert im Rahmen seiner Verantwortung für die Volkswirtschaft auch die Entwicklung des Bauwesens sowie die Schaffung, Rekonstruktion, Erhaltung und intensive Nutzung der erforderlichen Bausubstanz. Durch grundsätzliche Entscheidungen zur Standortverteilung der Produktivkräfte und zur Entwicklung der Infrastruktur gewährleistet er die harmonische, mit der Entwicklung der Zweige und Bereiche abgestimmte Entwicklung der Territorien. Der Ministerrat entscheidet über Grundfragen des komplexen Wohnungsbaus und der sozialistischen Wohnungspolitik und organisiert durch Anleitung, Koordinierung und Kontrolle die strikte Durchführung dieser Entscheidungen. Er sichert das einheitliche Wirken der örtlichen Räte bei der Wohnraumlentung und -bewirtschaftung (vgl. Kap. 11), bei der Planung und Realisierung von Maßnahmen der Instandsetzung, Instandhaltung und Modernisierung sowie des Um- und Ausbaus von Wohnungen zur Gewinnung oder besseren Auslastung von Wohnraum (vgl. § 4 WLVO).

Im Auftrag des Ministerrates sichert die *Staatliche Plankommission* mit ihrer Planungstätigkeit und mit Hilfe der Bezirksplankommissionen die rationelle Standortverteilung der Produktivkräfte, einschließlich der Investitionsplanung.<sup>9</sup>

Das *Ministerium für Bauwesen* ist das Organ des Ministerrates zur Leitung und Planung des Bauwesens.<sup>10 11</sup> Es ist vor allem verantwortlich für

- die Verwirklichung der Planziele auf dem Gebiet des Bauwesens als Beitrag zur Erfüllung der Hauptaufgabe;

- die Entwicklung der Kapazitäten des Bauwesens entsprechend dem Bedarf der Volkswirtschaft;
- die Schaffung aller Voraussetzungen zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien und Konsumgütern aus der Produktion des Bauwesens (§ 1 Abs. 3 Statut des Ministeriums für Bauwesen).

Der *Minister für Bauwesen* trägt Verantwortung für Städtebau und Architektur, für den komplexen Wohnungsbau und den Industriebau. Ihm sind Kombinate, Betriebe und Einrichtungen des Bauwesens unterstellt. Er ist verantwortlich für die Erarbeitung des Entwurfs der Baubilanz der DDR sowie für die Erfüllung anderer ihm übertragener Bilanzierungsaufgaben. Er trifft Bilanzentscheidungen über Bauproduktion und Baumaterialien.

Die Durchsetzung der umfassenden Intensivierung im Bauwesen stellt höhere Anforderungen an die Leitung und Planung auf diesem Gebiet. Die 8. Baukonferenz der DDR forderte, die Leitungstätigkeit - vom Ministerium für Bauwesen bis zu den Kombinat und den Bauämtern - vor allem auf folgende Schwerpunkte zu konzentrieren:

- die weitere Verlagerung von Baustellenprozessen in die Vorfertigung, insbesondere durch zielstrebige Entwicklung komplexer Sortimente von Bauelementen und Halbzeugen;
- die Mechanisierung der Baustellenprozesse;
- die Sicherung eines hohen Niveaus der Leitung, Planung und Organisation in den Betrieben und auf den Baustellen mittels der durchgängigen Anwendung der EDV für Projektierung, Technologie, Produktionsplanung und Arbeitsvorbereitung.<sup>11</sup>

---

8 Zur Wirtschaftlichkeit des Bauens vgl. XI. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den XI. Parteitag der SED ..., a. a. O., S. 34.

9 Vgl. Statut der Staatlichen Plankommission - Beschluß des , Ministerrates vom 9. 8.1973, GBl. I 1973 Nr. 41 S. 417, § 2 Abs. 5.

10 Vgl. Statut des Ministeriums für Bauwesen - Beschluß des Ministerrates vom 4.9.1975, GBl. I 1975 Nr. 41 S. 682, §1 Abs. 1.

11 Vgl. W. Junker, „Für alle Bauleute ist Ehrensache: Das Beste zum XI. Parteitag der SED. Aus dem Referat auf der 8. Baukonferenz“, Neues Deutschland vom 14.6.1985, S. 3f.